



# Rundschreiben 1/2020

## Verrechnung von Steuerguthaben mittels Einzahlungsmodell F24: telematische Versendung und Limits

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 ist erneut eine Änderung für die **Verrechnung von Steuerguthaben mittels F24** eingeführt worden.

Bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzesdekretes Nr. 50/2017 müssen sämtliche Einzahlungen mittels Einzahlungsmodell F24, auf denen **Verrechnungen von Steuerguthaben** der Einkommenssteuern Irpef, Körperschaftssteuer Ires, der Quellensteuern, den Ersatzsteuern, der Wertschöpfungssteuer Irap und Steuerguthaben, welche sich aus dem Feld RU der Steuererklärung ergeben, über die Plattform der Einnahmenagentur (Entratel oder Fisconline) durchgeführt werden.

Mit der Begleitverordnung (**DL Nr. 124/2019**) ist die Verrechnung von Guthaben nun erweitert worden. Ab dem Jahr 2020 müssen auch **Kompensierungen von Steuerrückerstattungen an Arbeitnehmer**, welche sich aus dem Modell 730 ergeben, sowie Verrechnungen des „**Bonus Renzi**“ mittels der Plattform der Einnahmenagentur (Entratel oder Fisconline) durchgeführt werden.

Die telematische Versendung des Modell F24 mit Kompensierungen ist auch für **Privatpersonen** verpflichtend.

Weiters können Verrechnungen von Guthaben aus direkten Steuern (Irpef, Ires und Irap) über Euro 5.000 erst ab dem 10. Tag **nach telematischer Übermittlung der jeweiligen Steuererklärung** verwendet werden. Diese Regelung ist nun an jene der Mehrwertsteuer angeglichen worden.

Die Neuerung gilt für die Steuerguthaben, die mit der Steuerperiode 2019 entstanden sind. Guthaben vom Jahr 2018 können wie bisher ohne Einschränkungen bis zur Abgabe der Steuererklärung für 2019 verrechnet werden.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Neuerungen bei der Zahlung mittels Einzahlungsmodell F24 von Inhabern einer MwSt. Nummer und Privatpersonen bei Schuldbeträgen, sowie Kompensierungen:

	Inhaber einer MwSt. Nr.	Privatpersonen
F24 ohne Kompensierungen	Home banking Entratel/Fisconline	Papierform Home banking Entratel/Fisconline
F24 mit Kompensierungen (positiver Saldo)	Entratel/Fisconline	
F24 mit Saldo Null	Entratel/Fisconline	



Wir weisen Sie daraufhin, dass das Modell F24 über die zur Verfügung gestellten Dienste der Agentur der Einnahmen folgendermaßen versendet werden können:

- direkt durch den Steuerpflichtigen mittels „F24 web“ oder „F24 online“;
- mittels eines autorisierten Vermittlers (z.B. Lanthaler+Berger+Bordato+Partner).

Kunden, welche nicht über einen direkten Zugang der Plattform der Agentur der Einnahmen zur telematischen Versendung verfügen und Kompensierungen vornehmen wollen, bitten wir, sich rechtzeitig mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen, damit wir die Versendungen vornehmen können.

Aus organisatorischen Gründen ist es uns nicht möglich nur Zahlungen mit Verrechnungen vorzunehmen, sondern wir kümmern uns bei Auftragserteilung um **alle** anfallenden Steuern, welche von unserer Kanzlei berechnet werden.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

*Ihr Beraterteam*

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen*